VERORDNUNG (EWG) Nr. 1155/72 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1972

über die Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und der Abschöpfungen für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2838/71 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1109/72 des Rates vom 30. Mai 1972 über die allgemeinen Regeln, die im Falle einer erheblichen Preiserhöhung für Rindfleisch angewandt werden (3), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die beiden in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1109/72 des Rates aufgeführten Voraussetzungen sind seit zwei Wochen gleichzeitig erfüllt.

Die Lage einer wesentlichen Preissteigerung wird als Folge eines Ungleichgewichts zwischen dem Angebot und der Nachfrage für Rindfleisch voraussichlich weiterbestehen.

Der auf dem Markt der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder liegt gegenwärtig um mehr als 19 % höher als der Orientierungspreis für Großrinder ; nur die vollständige Aussetzung der Zölle und der Abschöpfungen kann in dieser Lage einer wesentlichen Preiserhöhung Abhilfe schaffen.

Um festzustellen, ob eventuelle bedeutende Lagerbestände an eingeführtem Gefrierfleisch gebildet werden, die später den Markt der Gemeinschaft stören könnten, müssen abweichend von den Bestimmungen des Artikels 1 a der Verordnung (EWG) Nr. 432/71 der Kommission vom 26. Februar 1971 betreffend die Mitteilungen über die Anwendung der Einfuhrlizenzregelung auf dem Rindfleischsektor (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2849/71 (5), die Gefrierfleischmengen, für die Einfuhrlizenzen ausgestellt worden sind, der Kommission wöchentlich mitgeteilt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs sowie die gemäß Artikel 10 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgesetzten Abschöpfungen werden wie aus dem Anhang ersichtlich ausgesetzt.

Artikel 2

Solange die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1109/72 genannten Maßnahmen Anwendung finden, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens am zweiten Arbeitstag jeder Woche die Mengen mit, für die Einfuhrlizenzen im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 während der der Mitteilung vorhergehenden Woche erteilt worden sind, wobei die Mengen, für die die entsprechenden Lizenzen den in Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 715/72 (7), genannten Vermerk tragen, gesondert anzugeben sind.

Artikel 3

Die Angaben, auf deren Grundlage die in Artikel 1 genannten Maßnahmen getroffen worden sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 28 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 regelmäßig überprüft.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 286 vom 30. 12. 1971, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 126 vom 1. 6. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 48 vom 27. 2. 1971, S. 69.
(5) ABl. Nr. L 286 vom 30. 12. 1971, S. 24.
(6) ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.
(7) ABl. Nr. L 84 vom 8. 4. 1972, S. 8.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Satz der Aussetzung des Zolls	Satz der Aussetzung der Abschöpfung
01.02 A II	Hausrinder, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	100 v.H.	100 v.H.
02.01 A II a)	Genießbares Fleisch von Hausrindern, frisch, gekühlt oder gefroren	100 v.H.	100 v.H.